

BENUTZUNG- UND BEITRAGSREGELUNG
der ergänzenden Förderung und Betreuung / Schulhorte
in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin
im Land Berlin¹

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin stehenden Horte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird regelmäßig durch die Senatsverwaltung von Berlin neu festgesetzt.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Horte stehen allen Kindern der katholischen Schulen im Land Berlin offen, die einen Rechtsanspruch auf ergänzende Förderung und Betreuung gemäß § 19 Abs. 6 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 2 KitaFöG haben.
- (2) Kinder können bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Absatz 1 bis zum Ende der Grundschulzeit im Hort aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres.
- (4) Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Rahmen eines Aufnahmegespräches durch die Eltern bzw. sonstigen sorgeberechtigten Personen und sofern die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Nach Entscheidung über die Aufnahme des Kindes wird zwischen den Beitragspflichtigen (§ 3 Abs. 5) und dem Träger ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (6) Weitere Bestimmungen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Die ergänzende Förderung und Betreuung/Hortbesuch für Kinder in den Klassenstufen 1 bis 3 ist kostenfrei. Für Kinder in den Klassenstufen 4 bis 6 wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen ein Hortbeitrag in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Dieser Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung des Hortes sowie der Schulferien, von den Beitragspflichtigen zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Anlage 1 zum Vertrag über die ergänzende Förderung und Betreuung

- (2) Der Hortbeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, inwieweit die Betreuung des Horts tatsächlich in Anspruch genommen wird. Ein Anspruch auf Einbehaltung oder Erstattung von Kostenbeteiligung oder Teilen von Kostenbeteiligung wegen Fehlzeiten des Kindes besteht nicht. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch im Fall außerplanmäßiger Schließ- oder Ausfallzeiten der Einrichtung (z.B. Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, Streik, Personalmangel etc.). Geltende anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zum 1. Werktag eines Monats fällig. Sollte das Kind nicht zum 1. eines Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen worden sein, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Der monatliche Beitrag wird durch das SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Die Eltern erteilen die entsprechende Ermächtigung.
- (4) Die Höhe des Beitrags für den Hortbesuch von Kindern in den Klassenstufen 4 bis 6 bemisst sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes und weiterer entsprechender Regelungen.
- (5) Beitragspflichtig sind die Eltern nach Maßgabe des Tageskostenbeteiligungsgesetzes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Müssen die Eltern wegen ausstehender Kostenbeteiligung gemahnt werden, so kann der Träger des Horts Mahn- und Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe geltend machen. Für rückständige Kostenbeteiligungen können Verzugszinsen erhoben werden. Haben die Eltern außer den jeweils fälligen Kostenbeteiligungen noch Verzugszinsen und Mahnkosten zu entrichten, so werden von den eingehenden Zahlungen zuerst die Kosten, dann die Zinsen und danach die rückständigen Kostenbeteiligungen abgedeckt.
- (7) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit oder andere Gründe), bleibt der Anspruch auf den Hortplatz für 3 Monate erhalten, wobei ein Viertel des Beitrages zu entrichten ist.
- (9) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung, Erlass oder Herabsetzung der Kostenbeteiligung sind schriftlich beim Träger des Horts einzureichen. Die Herabsetzung kann frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des auf die Antragsstellung folgenden Monats vorgenommen werden.
- (10) Wird ein Kind für weniger als einen Monat in die Einrichtung aufgenommen, zahlen die Eltern den Beitrag für einen gesamten Monat entsprechend ihres Einkommens.

§ 4

Zahlungsverfahren

- (1) Die Zahlung des Hortbeitrages erfolgt im Abbuchungsverfahren. Dafür erteilen die Eltern dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Die Beiträge sind einklagbar. Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den sichersten und direkten Weg zum und vom Schulhort, während des Aufenthaltes im Schulhort sowie während der Teilnahme an Schulhortveranstaltungen.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Schulhortleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum und vom Schulhort sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in den Schulhort mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck, elektrische Geräte, Handys und ähnliches übernimmt der Schulhort keine Haftung.

§ 6

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Die Eltern sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Hortbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Hortkinder und deren Eltern erfolgt auf Grundlage von § 6 Abs. 1 a, c Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i.V.m dem zweiten Kapitel SGB X und dem vierten Kapitel des SGB VIII (Schutz von Sozialdaten).

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hortgeldregelung unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Beitragsregelung der Schulhorte in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin im Land Berlin tritt mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

Berlin, den 27.06.2024

Pater Manfred SSSC, Generalvikar